



Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten

zum Vorschlag für eine Verordnung zur Einrichtung des Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 16,

gestützt auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 7 und 8,

gestützt auf die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr¹,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr²,

gestützt auf ein Ersuchen um eine Stellungnahme gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001,

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

1. EINLEITUNG

1.1. Konsultation des EDSB

1. Am 19. September 2012 nahm die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung zur Einrichtung des Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe³ („Vorschlag“) an.

¹ ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31.

² ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

³ Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe – „EU-Freiwillige für humanitäre Hilfe“, KOM(2012) 514 endgültig.

2. Vor der Annahme des Vorschlags hatte der EDSB Gelegenheit, informell Kommentare abzugeben. Der EDSB begrüßt, dass er von der Kommission nach Annahme des Vorschlags auch formell konsultiert wurde und dass auf diese Stellungnahme in der Präambel des Vorschlags verwiesen wird.

1.2. Ziele und Anwendungsbereich des Vorschlags

3. Im Einklang mit Artikel 214 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union legt dieser Vorschlag die Regeln und Verfahren für das Europäische Freiwilligenkorps für humanitäre Hilfe fest⁴.
4. Auf der Grundlage des Vorschlags sollen geschulte Freiwillige weltweit als „EU-Freiwillige für humanitäre Hilfe“ zu humanitären Projekten entsandt werden. Die EU-Freiwilligen für humanitäre Hilfe sollen von zertifizierten humanitären Organisationen ausgewählt und entsandt werden, die eine Reihe europäischer Standards für die Betreuung von Freiwilligen einhalten. Diese Standards sowie das Zertifizierungsverfahren sollen von der Kommission entwickelt werden. Die Kommission soll darüber hinaus Finanzmittel, ein europäisches Schulungsprogramm, ein zentrales Register für alle geschulten Freiwilligen sowie ein IT-Netzwerk für Freiwillige zur Verfügung stellen, mit dessen Hilfe sich diese vor, während und nach dem Einsatz online austauschen können.

1.3. Relevanz der Datenschutzes; Ziele und Schwerpunkt der Stellungnahme

5. Zwar ist die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht Hauptzweck des Vorschlags, doch erfordert er eine solche Verarbeitung. Dazu gehören personenbezogene Daten von Freiwilligen, die im Register EU-Freiwilliger für humanitäre Hilfe erfasst sind (Artikel 13), sowie personenbezogene Daten (von Freiwilligen oder Dritten), die in das IT-Netzwerk, das für deren Online-Kontakte bereitgestellt wird, eingebracht werden könnten. Auch die Auswahl der Kandidaten durch die zertifizierten humanitären Organisationen sowie ihre anschließende Betreuung, für die gemäß Artikel 9 Standards festgelegt werden, erfordern die Verarbeitung personenbezogener Daten.
6. Für diese Verarbeitungsvorgänge sind angemessene Datenschutzgarantien erforderlich. Die Umsetzung dieser Garantien in der Praxis könnte und sollte in den gemäß Artikel 9 festzulegenden Standards sowie in den, von der Kommission und den zertifizierten humanitären Organisationen auszuarbeitenden, Datenschutzerklärungen näher ausgeführt werden.
7. Artikel 9 und Artikel 25 sehen vor, dass die Kommission delegierte Rechtsakte erlässt, mit denen die Standards für die Erfassung, Auswahl und Vorbereitung von Kandidaten für den Freiwilligendienst sowie für deren anschließende Betreuung und Entsendung festgelegt werden sollen. Der EDSB empfiehlt, diese Standards insbesondere dafür zu verwenden, für eine angemessene Berücksichtigung der Datenschutzvorschriften bei der Auswahl und Registrierung sowie der Entsendung der Freiwilligen zu sorgen und diesbezüglich bei den zertifizierten humanitären Organisationen in ganz Europa auf einen kohärenten Ansatz hinzuwirken.

⁴ Siehe auch http://ec.europa.eu/echo/euaidvolunteers/index_en.htm.

8. Das bedeutet, dass bestimmte Kernelemente bezüglich der Anwendung der geeigneten Datenschutzgarantien bereits in der Verordnung selbst geregelt werden sollten. Im Hinblick auf diese Kernelemente enthält Abschnitt 2 der Stellungnahme Empfehlungen zu den Artikeln 13 und 16 des Vorschlags.
9. Abschnitt 3 der Stellungnahme fordert hingegen die Konsultation des EDSB bei der Festlegung der Standards gemäß Artikel 9 und Artikel 25 des Vorschlags. Abschnitt 3 widmet sich ferner kurz einigen Datenschutzfragen, die bei der Festlegung der Standards, aber auch bei der Umsetzung der vorgeschlagenen Verordnung in der Praxis berücksichtigt werden sollten.

2. WESENTLICHE GARANTIEN, DIE IM VORSCHLAG VORGESEHEN WERDEN SOLLTEN

10. Der EDSB begrüßt den Verweis auf die anzuwendenden Datenschutzvorschriften in Erwägungsgrund 22 des Vorschlags, schlägt jedoch vor, den Verweis auf die Richtlinie 95/46/EG mit dem Hinweis, dass die Bestimmungen im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG gelten, klarer zu gestalten. Weiter empfiehlt der EDSB, in den verfügenden Teil des Vorschlags einen allgemeinen Verweis auf das bestehende Datenschutzrecht aufzunehmen.
11. Außerdem empfiehlt er, bestimmte Kernelemente der Datenschutzgarantien eher im verfügenden Teil der vorgeschlagenen Verordnung festzulegen.

Artikel 13 – Register EU-Freiwilliger für humanitäre Hilfe

12. Artikel 13 sieht vor, dass die Kommission ein Register EU-Freiwilliger für humanitäre Hilfe einrichtet, pflegt und aktualisiert und die Verwendung dieses Registers und den Zugang dazu regelt.
13. Im Sinne der Rechtssicherheit empfiehlt der EDSB, in Artikel 13 so wichtige Elemente wie i) den Zweck dieses Registers, ii) die darin gespeicherten Datenkategorien sowie iii) die Einrichtungen, die auf dieses Register zugreifen dürfen, genauer anzugeben.
14. Weiter empfiehlt der EDSB, in Artikel 13 die Annahme einer Datenschutzpolitik für das Register zu verlangen, die dann detailliertere und konkretere Bestimmungen für die Umsetzung der erforderlichen Datenschutzgarantien enthalten könnte. Dies ist umso wichtiger, da, anders als bei den Standards, die gemäß Artikel 9 im Wege delegierter Rechtsakte festzulegen sind, für die genaue Durchführung des Registers gemäß Artikel 13 keine weiteren delegierten Rechtsakte vorgesehen sind.
15. Der Hauptzweck des Registers dürfte darin bestehen, den zertifizierten Entsendeorganisationen die Möglichkeit zu bieten, geeignete, einer Vorauswahl unterzogene, beurteilte und geschulte Kandidaten für die Entsendung im Rahmen bestimmter humanitärer Hilfsaktionen zu finden. Wenn dies der Fall ist, sollte dies im Vorschlag klar zum Ausdruck gebracht werden. Sollte das Register weiteren Zwecken dienen, beispielsweise auch als Hilfsmittel für den Empfang und die Verarbeitung von Online-Bewerbungen, sollte dies ebenfalls in der Verordnung deutlich gemacht werden.

16. Nachdem der Zweck bzw. die Zwecke des Registers angegeben worden sind, sollte dafür gesorgt werden, dass im Vorschlag deutlich wird, dass i) die Daten im Register für diese(n) Zweck(e) erheblich sind und zu ihm/ihnen in einem angemessenen Verhältnis stehen, und dass ii) ein Zugriff nur nach dem "Need-to-know"-Prinzip gestattet ist.
17. Wenn beispielsweise, wie bereits ausgeführt, der Zweck des Registers darin besteht, zertifizierten Entsendeorganisationen die Möglichkeit zu geben, geeignete, bereits einer Vorauswahl unterzogene, beurteilte und geschulte Kandidaten für die Entsendung im Rahmen bestimmter humanitärer Hilfsaktionen zu finden, könnten i) Angaben zu den für die Hilfsaktion erforderlichen Fähigkeiten einschließlich Sprachkenntnisse und einschlägiger Informationen über Ausbildung und Berufserfahrung im Register gespeichert sein, und könnten sie ii) allen zertifizierten humanitären Organisationen zur Verfügung gestellt werden, die Freiwillige für ein bestimmtes Projekt suchen.
18. Sollte das Register darüber hinaus dem Zweck dienen, Online-Bewerbungen von Kandidaten (im Hinblick auf eine Vorauswahl, Schulung und letztendlich Aufnahme in das Register) zu empfangen, wäre es i) angemessen, weitere Daten in das Register aufzunehmen, die für eine Vorauswahl relevant wären, doch wäre es ii) unverhältnismäßig, über das Register auch allen anderen zertifizierten Organisationen, die nicht am Auswahlverfahren beteiligt waren, Zugriff auf diese zusätzlichen Daten zu gewähren. Daher sollten die Zwecke der Verarbeitung, die in das Register aufzunehmenden Datenkategorien sowie die Empfänger solcher Daten im Vorschlag klar festgelegt werden.
19. Im Sinne einer eindeutigen Zuordnung der Zuständigkeiten für die Verarbeitung der Daten der Freiwilligen im Zusammenhang mit dem Register empfiehlt der EDSB, Artikel 13 einen Absatz hinzuzufügen, in dem bestätigt wird, dass die Kommission als für die Verarbeitung Verantwortlicher gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 auftritt und dass die Entsendeorganisationen in Mitgliedstaaten, im Einklang mit Artikel 4 der Richtlinie 85/46/EG, für die Verarbeitung Verantwortliche sind.

Artikel 16 – Netzwerk der EU-Freiwilligen für humanitäre Hilfe

20. Gemäß Artikel 16 richtet die Kommission ein Netzwerk der EU-Freiwilligen für humanitäre Hilfe ein und ist für seine Verwaltung zuständig. Das Netzwerk dient der Förderung der Kontakte, dem Wissensaustausch und der Unterstützung weiterer Maßnahmen wie der Veranstaltung von Seminaren und Workshops.
21. Der EDSB empfiehlt, in Artikel 16 ausdrücklich die Annahme einer Datenschutzerklärung für das Netzwerk vorzusehen. In diesem Dokument können nähere Einzelheiten zur Umsetzung der anzuwendenden Datenschutzgarantien aufgeführt werden.

Artikel 23 – Zusammenarbeit mit anderen Ländern und internationalen Organisationen

22. Artikel 23 des Vorschlags eröffnet die Möglichkeit für die Teilnahme von Bürgern und Entsendeorganisationen aus Drittländern.

23. Der EDSB erinnert an dieser Stelle daran, dass gemäß der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und der Richtlinie 95/46/EG Übermittlungen personenbezogener Daten an Drittländer grundsätzlich nur erlaubt sind, wenn im Empfängerland ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet ist. Die Übermittlung an Drittländer, die kein angemessenes Schutzniveau bieten, ist nur gerechtfertigt, wenn eine der Ausnahmen von Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und Artikel 26 der Richtlinie 95/46/EG greift, wenn also beispielsweise die betroffene Person ohne jeden Zweifel ihre Einwilligung zu der geplanten Übermittlung gegeben hat.

3. STANDARDS, ZERTIFIZIERUNG UND DATENSCHUTZERKLÄRUNGEN

Artikel 9 und Artikel 25 - Delegierte Rechtsakte für die Festlegung von Standards

24. Artikel 9 des Vorschlags in Verbindung mit dessen Artikel 25 sehen vor, dass die Kommission delegierte Rechtsakte erlässt, mit denen die Standards für die Erfassung, Auswahl und Vorbereitung von Kandidaten für den Freiwilligendienst sowie für deren anschließende Betreuung und Entsendung festgelegt werden sollen.

25. Der EDSB erinnert die Kommission daran, dass er vor Annahme aller delegierten Rechtsakte gemäß Artikel 25 zu konsultieren ist, wenn sich dieser auf die Verarbeitung personenbezogener Daten auswirken sollte. Dazu gehören insbesondere die delegierten Rechtsakte, mit denen gemäß Artikel 9 Standards festgelegt werden sollen.

26. Wichtig im Hinblick auf den Inhalt der Standards ist, dass sie von den Organisationen, die für die Auswahl der Kandidaten und anschließend für die Betreuung und Entsendung der Freiwilligen verantwortlich sind, angemessene Datenschutzregelungen verlangen.

27. Wünschenswert wäre ferner, wenn im Zuge dieser Datenschutzregelungen in ganz Europa harmonisierte, kohärente Garantien festgelegt werden würden. Es wäre daher hilfreich, wenn die Datenschutzgarantien, soweit dies machbar ist, mit Hilfe der anzunehmenden Standards harmonisiert würden.

28. Besonders wichtig ist dies für das Auswahlverfahren. Die Verarbeitung aller von den Kandidaten angeforderten personenbezogenen Daten muss gerechtfertigt und gemäß dem Grundsatz der Datenqualität verhältnismäßig sein. In diesem Zusammenhang verweist der EDSB auf eine von der Kommission unterstützte Pilotregelung, bei der Kandidaten sich bereits als EU-Freiwillige für humanitäre Hilfe bewerben können⁵. Im Bewerbungsformular werden offensichtlich zahlreiche Auskünfte verlangt, wie Angaben zum Beziehungsstatus (einschließlich des Namens des Partners), zu Kindern und anderen Unterhaltsberechtigten, Hypotheken, Behinderungen. Es sollte sorgfältig geprüft werden, ob die Erhebung all dieser Daten wirklich gerechtfertigt und verhältnismäßig ist, und wenn dem so sein sollte, ob für ihre Verarbeitung vielleicht zusätzliche Garantien erforderlich sind, wie unter anderem strengere Maßnahmen zur Sicherung der Vertraulichkeit und Sicherheit der Daten, kürzere Speicherfristen und besondere Vorkehrungen zur Vermeidung rechtswidriger Diskriminierung aufgrund

⁵ Siehe auch <http://evhac.vsointernational.org/about/>; http://ec.europa.eu/echo/euaidvolunteers/index_en.htm.

unter anderem der familiären Situation, der finanziellen Lage, des Beziehungsstatus oder einer Behinderung.

29. Als Ergebnis dieser Prüfung empfiehlt der EDSB insbesondere, in den Standards die Datenkategorien festzulegen, die während des Auswahlverfahrens verarbeitet werden dürfen. Der EDSB regt an, diese beabsichtigte Spezifizierung in einem Erwägungsgrund der vorgeschlagenen Verordnung zu erwähnen.
30. Erfolgen könnte diese Spezifizierung beispielsweise in Form eines harmonisierten Bewerbungsformulars, in dem klar und deutlich alle Angaben und Unterlagen aufgeführt sind, die von den Bewerbern verlangt werden können. Dieses Bewerbungsformular könnte dann den anzunehmenden Standards als Anlage beigefügt werden.

Verfügbarkeit des EDSB für weitere Hilfestellung bei Zertifizierung und praktischer Umsetzung

31. Die Kommission ist aufgefordert, sich bei der Ausarbeitung des Zertifizierungsverfahrens gemäß Artikel 10 des Vorschlags vom EDSB beraten zu lassen.
32. Weiter weist der EDSB die Kommission auf Folgendes hin: Je nach der, für das Artikel 13-Register vorgesehenen, praktischen Umsetzung und vor allem dessen Zweck und der dort zu speichernden Kategorien personenbezogener Daten könnte es sein, dass die Einrichtung des Registers einer Vorabkontrolle gemäß Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zu unterziehen ist. Im Zweifelsfall sollte sich die Kommission vom EDSB in der Frage beraten lassen, ob eine Meldung zur Vorabkontrolle erforderlich ist.

Vorläufige Liste von Punkten, die in die Datenschutzerklärungen aufzunehmen wären

33. Der EDSB befürwortet die Erstellung von Datenschutzerklärungen und empfiehlt in diesem Zusammenhang Folgendes: In den Datenschutzerklärungen (für das Register gemäß Artikel 13, das Netzwerk gemäß Artikel 16 und/oder gegebenenfalls das Auswahlverfahren) könnten unter anderem folgende Punkte behandelt werden:
 - Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten. Eine freiwillige Regelung stützt sich grundsätzlich auf die ausdrückliche Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten der Kandidaten für eine Tätigkeit als Freiwilliger.
 - Angabe des Zwecks. Der Zweck sollte explizit und unmissverständlich sein und sich auf die im Vorschlag vorgesehenen Zwecke beschränken. Personenbezogene Daten, die ursprünglich für einen bestimmten Zweck erhoben wurden, dürfen für einen anderen Zweck nicht ohne Beurteilung der Vereinbarkeit beider Zwecke abgerufen oder verwendet werden. (Siehe auch vorstehenden Absatz 12, in dem gefordert wird, bereits im verfügbaren Teil des Vorschlags einen Zweck für das Register anzugeben.)
 - „Datenminimierung“. Gemäß diesem Grundsatz sollten personenbezogene Daten auf das notwendige Mindestmaß beschränkt

sein und dürfen nur verarbeitet werden, wenn der Zweck der Verarbeitung nicht mit anderen Mitteln erreicht werden kann.

- Weitergabe von Daten an Dritte. Grundsätzlich sollten personenbezogene Daten von Freiwilligen aus dem Register nicht an Dritte weitergegeben und sollten nur von den sie entsendenden Organisationen verwendet werden. Etwaige Ausnahmen sind zu erläutern und zu begründen.
- Verwendung von Cookies. Cookies dürfen nur im Einklang mit Artikel 5 Absatz 3 der Datenschutzrichtlinie für die elektronische Kommunikation⁶ verwendet werden, welche die Unterrichtung und gegebenenfalls die Einwilligung des Nutzers verlangt.
- Aktualisierung von Informationen über registrierte Nutzer:
 - Alle registrierten Nutzer sollten in der Lage sein, jederzeit ihr Profil von der über ihren Nutzer-Account zugänglichen Profilseite aus zu berichtigen, zu aktualisieren oder zu ändern.
 - Es sollte verfahrensmäßig dafür gesorgt werden, dass inaktive Nutzer oder Nutzer, die ihre Accounts schließen möchten, zeitnah aus der Datenbank gelöscht werden und dass alle unrichtigen Daten über aktive Nutzer unverzüglich berichtigt werden.
- Änderungen der Datenschutzpolitik. Die Nutzer sollten über alle Änderungen der Datenschutzpolitik informiert werden.
- Sicherheitspolitik. Mit angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sollte dafür gesorgt werden, dass die personenbezogenen Daten der Nutzer gegen zufälligen Verlust und vor unbefugtem Zugriff, unbefugter Verwendung, Veränderung oder Weitergabe geschützt sind.

4. SCHLUSSFOLGERUNGEN

34. Der EDSB empfiehlt, einen Verweis auf die anzuwendenden Datenschutzvorschriften in den verfügbaren Teil des Vorschlags aufzunehmen.

35. Ferner empfiehlt der EDSB folgende weitere Klarstellungen im Wortlaut:

- Im Sinne der Rechtssicherheit sollten in Artikel 13 der Zweck des Registers, die dort erfassten Datenkategorien sowie die Einrichtungen angegeben werden, die Zugriff auf das Register haben.

⁶ Richtlinie 2009/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten, der Richtlinie 2002/58/EG über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation und der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 über die Zusammenarbeit im Verbraucherschutz.

- Weiter sollten in Artikel 13 die Kommission und die Nutzerorganisationen als jeweils eigenständige, für die Verarbeitung Verantwortliche bezeichnet werden.
- In Artikel 13 und Artikel 16 sollte jeweils die Annahme einer Datenschutzerklärung für das Register bzw. das Netzwerk gefordert werden.

36. Darüber hinaus empfiehlt der EDSB der Kommission, ihn vor der Annahme delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 25 zu konsultieren, wenn diese sich auf die Verarbeitung personenbezogener Daten und hier vor allem auf die gemäß Artikel 9 festzulegenden Standards auswirken. In diesen Standards sollten, von Seiten der Organisationen, die die Auswahlverfahren für Freiwillige durchführen und Freiwillige betreuen und entsenden, angemessene Datenschutzmaßnahmen verlangt werden. Dies könnte auch eine Harmonisierung der erhobenen Datenkategorien umfassen und könnte möglicherweise zu einem Standardbewerbungsformular führen, das überall in Europa verwendet werden kann.

Brüssel, den 23. November 2012

(unterzeichnet)

Giovanni BUTTARELLI
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter